

Protokoll der 7. Gemeinderatssitzung vom 26. November 2019

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Katja Langenbahn-Schremser
Barbara Laukas
Bettina Petzold-Mähr
Alexander Ritter

Marlies Engler, Protokoll

2019/62 Protokoll der 6. Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2019

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2019 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2019/63 Löhne 2020 der Gemeindeangestellten

Sachverhalt Der Landtag hat im Rahmen der Beratungen für den Voranschlag 2020 beschlossen, den Staatsangestellten für das kommende Jahr einen fixen Leistungsanteil in Höhe von 0.8 % und einen variablen Leistungsanteil in Höhe von 0.2 % der Gesamtlohnsumme auszurichten. Bei der Verteilung des fixen Leistungsanteils sind die Mitarbeiterbeurteilung und die bisherige Lohnentwicklung zu berücksichtigen. Ausserdem ist das Maximum des fixen Leistungsanteils von 30 % der Grundbesoldung zu beachten.

Die Verteilung des variablen Leistungsanteils als einmaliger Leistungsbonus erfolgt individuell, kann aber auch an Personen ausgerichtet werden, die aufgrund der Maximalbesoldung nicht mehr von einem fixen Leistungsanteil profitieren können. Systemische Anpassungen sind ebenfalls vorzunehmen.

Nachdem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Planken dasselbe Lohnsystem wie für das Staatspersonal gilt, soll die Landesverwaltungsregelung für die Gemeindebediensteten wie bisher übernommen werden. Im

Gemeinebudget 2020 wurde der Landtagsbeschluss bzw. die Lohnerhöhung entsprechend berücksichtigt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Lohnerhöhungen von 0.8 % als fixen Leistungsanteil und 0.2 % als variablen Leistungsanteil für die Gemeindebediensteten der Gemeindeverwaltung Planken für das Jahr 2020 zu genehmigen. Ebenfalls sind die anstehenden systemischen Anpassungen vorzunehmen.

2019/64 Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2019

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnungen in den letzten Jahren wurde der Gemeindesteuerzuschlag jeweils auf dem gesetzlichen Minimum von 150 % festgesetzt. Nachdem auch in den kommenden Jahren mit einer mindestens ausgeglichenen Gemeinderechnung gerechnet werden kann, schlägt die Gemeindevorstellung vor, den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2019 wiederum mit 150 % festzulegen. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2020 kam ebenfalls der Gemeindesteuersatz von 150 % zur Anwendung.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2019 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2019/65 Genehmigung Voranschlag 2020

Sachverhalt Seit dem Rechnungsjahr 2017 findet das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, LGBl. 2015/164 vom 7. Mai 2015) Anwendung. Gegenüber den alten Bestimmungen ergeben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge haben.

Neue Tiefbauten ab einer Investitionshöhe von CHF 100'000 sind zu aktivieren und über eine vorgegebene Nutzungsdauer abzuschreiben. Bisher wurden die Tiefbauten im Erstellungsjahr zur Gänze abgeschrieben. Die bisherige degressive

Abschreibungsmethode vom Restbuchwert wurde auf linear vom Anschaffungswert umgestellt.

Die bisherige Laufende Rechnung wird als Erfolgsrechnung bezeichnet. Diese wiederum wird in die Teilergebnisse: Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis, unterteilt. Zudem sind auch bei nicht ausreichenden Krediten über CHF 10'000 Nachtragskredite oder Kreditüberschreitungen durch den Gemeinderat zu beschliessen.

Nach dem GFHG werden die Vermögenswerte der Gemeinderechnung in Finanzvermögen, in Deckungskapitalien der unselbständigen Anstalten und Stiftungen sowie in Verwaltungsvermögen unterteilt. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Diese Werte können nur bedingt veräussert werden. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die die öffentlichen Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und somit ohne weiteres veräussert werden können.

Nur die investiven Einnahmen und Ausgaben, durch welche Verwaltungsvermögen neu geschaffen wird, werden weiterhin in der Investitionsrechnung berücksichtigt. Investive Einnahmen und Ausgaben für das Finanzvermögen werden direkt in die Bilanz gebucht (Aktivtausch). Für die Jahre 2017 und 2018 war dies bei der Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses der Fall. Nachdem diese Liegenschaft nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, wurden die investiven Einnahmen und Ausgaben direkt über die Bilanz verbucht und flossen nicht in die Gesamtrechnung der Gemeinde mit ein.

Gemäss GFHG Art. 5 Abs. 1) hat die Gemeinde jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen. Das von der Gemeindekasse erstellte Budget 2020 weist in der Erfolgsrechnung bei einem betrieblichen Ertrag von CHF 4'640'000 und einem betrieblichen Aufwand von CHF 4'142'000 ein Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen (Bruttoergebnis) von CHF 498'000 aus. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen in Höhe von CHF 445'000 sowie des Finanzergebnisses von CHF -3'000 verbleibt nach der dreistufigen Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von CHF 50'000. In der Investitionsrechnung belaufen sich die Nettoinvestitionen auf insgesamt CHF 12'000. Die Selbstfinanzierung weist somit einen Deckungsüberschuss von CHF 483'000 bzw. 4'125 % aus.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2020 mit einem Gesamtergebnis von CHF 50'000 in der Erfolgsrechnung sowie einem Deckungsüberschuss von CHF 483'000 in der Gesamtrechnung zu

genehmigen und diesen gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2019/66 Genehmigung Finanzplan 2020 - 2023

Sachverhalt Mit GRB 2019/25 vom 25. Juni 2019 beschloss der Gemeinderat, den Finanzplan 2018 bis 2021 zu erneuern und für den Zeitraum 2020 bis 2023 zu erstellen. Seit dem Rechnungsjahr 2017 findet das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, LGBl. 2015/164 vom 7. Mai 2015) Anwendung. Gemäss Art. 25 dieses Gesetzes beschliesst der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre einen mehrjährigen Finanzplan. Dieser umfasst einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend mit dem kommenden Voranschlagsjahr. Der Finanzplan enthält die voraussichtlichen Aufwände, Erträge und Nettoinvestitionen, die im Betrachtungszeitraum erwarteten Finanzierungsüberschüsse oder -fehlbeträge und im Falle Letzterer Angaben zu deren Finanzierung sowie die erwartete Entwicklung der Aktiven und Passiven.

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen. Als Lenkungsmassnahme ist das Verbraucherprinzip zu fördern. Aufwand und Ertrag sind mittelfristig im Gleichgewicht zu halten. Nachdem keine dringenden Investitionen in Planken anstehen, können weitere Grundsätze gefasst werden. Grundsätzlich sollen in den nächsten vier Jahren jeweils Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung, Deckungsüberschüsse in der Gesamtrechnung und jeweils ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 % erzielt werden.

Die bisherige Laufende Rechnung wird neu als Erfolgsrechnung bezeichnet. Diese war bisher grösstenteils durch gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen gebunden und dadurch weitestgehend vorgegeben. Gegenüber den bisherigen Bestimmungen ergeben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge haben.

Neue Tiefbauten ab einer Investitionshöhe von CHF 100'000 sind zukünftig zu aktivieren und über eine vorgegebene Nutzungsdauer abzuschreiben. Bisher wurden die Tiefbauten im Erstellungsjahr zur Gänze abgeschrieben. Die bisherige degressive Abschreibungsmethode vom Restbuchwert wird neu auf linear vom Anschaffungswert umgestellt.

In der Investitionsrechnung werden nur noch die investiven Einnahmen und Ausgaben, durch welche Verwaltungsvermögen geschaffen wird, berücksichtigt. Investive Einnahmen und Ausgaben für das Finanzvermögen werden direkt in die Bilanz gebucht (Aktivtausch).

Die Erfolgsrechnung ist beim Rechnungsabschluss in die Teilergebnisse: Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis, zu unterteilen. Für die Erstellung des Finanzplans soll auf diese Unterteilung verzichtet werden, da das Finanzergebnis unbedeutend ist und ausserordentliche Ergebnisse zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Für die nächsten vier Jahre wurde grundsätzlich auf den bestehenden IST-Zahlen aufgesetzt. Eine teuerungsbedingte Zunahme sowohl beim Personal- als auch beim Sachaufwand ist aus heutiger Sicht nicht begründet. Es wird von einem gleichbleibenden Personalbestand ausgegangen. Die Planabschreibungen liessen sich aufgrund des bestehenden Verwaltungsvermögens und der geplanten Investitionen der nächsten vier Jahre berechnen.

Auf der Ertragsseite gilt es festzuhalten, dass die Gemeinde Planken aufgrund der hohen Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer in Stufe 1 des Finanzausgleichs nicht mehr berücksichtigt wird und lediglich in Stufe 2 durch die einwohnerbedingte Kleinheit der Gemeinde zu einem finanziellen Ausgleich durch das Land kommt. Derzeit weist Planken rund 480 Einwohnerinnen und Einwohner aus. In diesem Zusammenhang gilt es festhalten, dass bei einer Zunahme der Einwohnerschaft auf 501 Einwohnerinnen und Einwohner in Stufe 2 des Finanzausgleichs eine empfindliche Kürzung von rund CHF 750'000 beim Finanzausgleich hinzunehmen ist. Wann die Grenze von 500 bzw. 501 angemeldeten Personen erreicht wird, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Für den gegenständlichen Finanzplan wird deshalb mit dem bisherigen Finanzausgleich von rund CHF 2'350'000 gerechnet.

In die Erfolgs- und Investitionsrechnungen 2020 – 2023 wurden soweit möglich die von den VU-Gemeinderatsmitgliedern im August 2019 eingebrachten Investitionsvorschläge aufgenommen. Weitere Eingaben sind nicht erfolgt.

Die geplanten Anschaffungen und Projekte konnten nicht wie bisher gleichmässig über die Planjahre verteilt werden, damit jeweils ein Selbstfinanzierungsgrad von mehr als 100 % erreicht werden kann.

Die Ausgabenschwerpunkte in den kommenden vier Jahren bilden insbesondere die baulichen Unterhaltsarbeiten beim Werkhof, Schulzentrum, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung sowie im Strassen- und Parkplatzbau (2020), die geplante

Neugestaltung des Dorfeingangs einschliesslich der Altlastensanierung im Sauwinkel und der Umlegung der Kasernastrasse (2021), die Sanierung des Wendepplatzes Am Nendlerweg einschliesslich der Realisierung eines Regenrückhaltebeckens (2022) sowie die Altlastensanierung der Deponie Im Teil (2023).

Die Neugestaltung des Dorfeingangs einschliesslich der Altlastensanierung im Sauwinkel sowie die Umlegung der Kasernastrasse befinden sich noch in der Vorprojektphase. Sollte das Projekt umgesetzt werden und dies zweckmässigerweise im selben Kalenderjahr, käme es im Rechnungsjahr 2021 zu einem Aufwandüberschuss von rund CHF 650'000, der dann im Folgejahr gleichlautend wieder ausgeglichen werden würde. Im Sinne einer ausgeglichenen Rechnung wäre es sinnvoll, die Kosten auf zwei Rechnungsjahre aufteilen zu können.

Die Planbilanzen verändern sich durch die vorgesehenen Aufwand- und Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung und durch die geplanten aktivierungsfähigen Investitionen. Zum Ende der Finanzplanperiode 2023 wird von einem Eigenkapital in Höhe von rund CHF 26'300'000 ausgegangen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Finanzplan 2020 bis 2023 mit Aufwand- und Ertragsüberschüssen in den nächsten vier Jahren zwischen CHF -650'000 und CHF 650'000 und Deckungsfehlbeträgen bzw. -überschüssen zwischen CHF -213'000 und CHF 604'000 zu genehmigen.

2019/67 **Verlängerung Baurecht Werkhof Wäsle / Errichtung Dienstbarkeit öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht**

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/7 vom 28. Mai 2019 wurde im Zusammenhang mit der Genehmigung des Nachtragskredits für die Anschaffungen und die bauliche Massnahmen beim Werkhof Säga die Gemeindevorstellung beauftragt, mit der Bürgergenossenschaft Vaduz bezüglich der Verlängerung des Baurechts für das Werkhofgebäude Wäsle in Verhandlung zu treten, damit das in einem guten baulichen Zustand befindliche Gebäude weiterhin als Lagerschuppen genutzt werden kann, anstatt es abzurechen.

Zwischenzeitlich wurden mit dem Vorstand der Bürgergenossenschaft Vaduz die Verhandlungen geführt und das Baurecht zulasten des Vaduzer Grundstücks Nr. 1002 und zugunsten der Gemeinde Planken kann vorbehaltlich der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung verlängert werden. Ein entsprechender Vertragsentwurf liegt vor. Es ist vorgesehen, das Baurecht mit einer Laufzeit von 30 Jahren wiederum als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Die Baurechtsfläche

beträgt 172 m² und beinhaltet neben dem Gebäude auch weitere Bauwerke wie den Kiessammler und die Stützmauer. Der Baurechtszins beträgt pauschal CHF 200.00 pro Jahr. Bei der Auflösung des Baurechtsvertrages ist die Baurechtsfläche auf Kosten der Gemeinde Planken wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Im Zuge der Verhandlungen wurde festgestellt, dass der Strassenverlauf Im Wäsle nicht mit dem Verlauf des im Grundbuch eingetragenen Fuss- und Fahrwegrechts zulasten des Vaduzer Grundstücks Nr. 1002 und zugunsten der Plankner Grundstücke Nr. 4, Nr. 101, Nr. 102, Nr. 103, Nr. 104, Nr. 505 und Nr. 506 übereinstimmt. Eine Gesprächsrunde mit den betroffenen Eigentümern zeigte, dass bezüglich der Bereinigung dieser Situation unterschiedliche Meinungen bestehen und momentan keine einvernehmliche Lösung erreicht werden kann. Daher soll das bestehende Fuss- und Fahrwegrecht bis auf weiteres bestehen bleiben und für die effektiv genutzte Fläche ein neues öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht (380 m²) zulasten des Vaduzer Grundstücks Nr. 1002 und zugunsten der Gemeinde Planken begründet werden. Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung vom Vorstand der Bürgergenossenschaft gutgeheissen. Der Vertragsentwurf sieht auch vor, dass die Kosten für bauliche Massnahmen an der bestehenden Strasse Im Wäsle inkl. einer allfälligen Erneuerung sowie deren betrieblichen Unterhalt (z.B. Schneeräumung) im Bereich des gewährten öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechtes zu Lasten der Gemeinde Planken gehen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,

1. der Verlängerung des Baurechts zulasten des Vaduzer Grundstücks Nr. 1002 und zugunsten der Gemeinde Planken zuzustimmen und den diesbezüglichen Vertragsentwurf zu genehmigen,
2. der Errichtung eines öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechtes zulasten des Vaduzer Grundstücks Nr. 1002 und zugunsten der Gemeinde Planken zuzustimmen und den diesbezüglichen Vertragsentwurf zu genehmigen.

